



Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen 62.05.2-1-12

Dortmund, den 27. Februar 2024

**Antrag der Nivelsteiner Sandwerke & Sandsteinbrüche GmbH auf Erweiterung  
des Tagebaus „Im Hochfeld mit dem Abbaufeld Merkstein“ in Herzogenrath**

**Bekanntgabe  
gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Nivelsteiner Sandwerke & Sandsteinbrüche GmbH hat bei der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 - die Erweiterung des Tagebaus „Im Hochfeld mit dem Abbaufeld Merkstein“ beantragt. Das Vorhaben umfasst die Erweiterung der bereits zugelassenen Abbaufäche (ca. 22 ha) um ca. 1,9 ha in Herzogenrath, Gemarkung Merkstein, Flur 35, Flurstücke 4, 5, 24 tlw., 103 tlw., 104 tlw., 122 und 170 tlw. In der Erweiterungsfläche sollen die anstehenden Quarzkiese und Quarzsande oberhalb des Grundwassers abgebaut werden.

Das Vorhaben ist gem. § 9 Abs. 1 UVPG als Änderung eines Vorhabens einzustufen, für das eine UVP durchgeführt worden ist. Wird ein Vorhaben geändert, für welches eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und erreicht die Änderung den Größenwert von 25 ha oder mehr gem. § 1 Nr. 1 b) aa) UVP-V Bergbau nicht, ist eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Die überschlägige Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien erbrachte das Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben **keine UVP-Pflicht** besteht, weil es voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Es handelt sich um ein kleinflächiges und zeitlich befristetes Vorhaben, welches die bestehenden Emissionsbelastungen durch den aktuellen Abbaubetrieb nicht erhöht. Die temporäre Inanspruchnahme von Fläche, Boden, Biotope und Landschaft kann durch eine standortgerechte Rekultivierung ausgeglichen werden. Der Verlust des schutzwürdigen Bodentyps "Sand- und Schuttboden" ist aufgrund der Häufigkeit dieses Bodentyps in der Region und der nur kleinflächigen Betroffenheit nicht erheblich. Das Grundwasser wird durch die bisherige und auch zukünftige Abbautiefe von zwei Metern oberhalb des höchsten

zu erwartenden Grundwasserstands nachweislich qualitativ nicht beeinträchtigt. Auch ist eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung nicht zu erwarten. Das Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Grünflächen südlich Worm-Wildnis". Unter Berücksichtigung der Kleinflächigkeit und der zeitnahen Wiederherstellbarkeit der betroffenen Grünlandfläche sowie des jungen Gehölzbewuchses erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks. Die Auswirkungen erreichen insgesamt nicht die Schwelle für die Durchführung einer UVP; erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gem. § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Der Inhalt dieser Bekanntgabe wird auch unter dem folgenden Link auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg:

[www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen)

sowie gemäß § 20 Abs. 2 UVPG auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) <https://uvp-verbund.de/nw> veröffentlicht.

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW  
Im Auftrag:

gez. Waerder